

Allgemeine Geschäftsbedingungen

emotive GmbH & Co. KG
Pfingstweideweg 17
73760 Ostfildern

E-Mail: contact@emotive.de
Amtsgericht Stuttgart: HRA 728324
Stand: Oktober 2025

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen emotive GmbH & Co. KG („Anbieter“) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB („Kunde“).
- 1.2 Sie regeln die Bereitstellung von Softwarelizenzen (dauerhaft oder befristet), kundenspezifischen Entwicklungs- und Integrationsleistungen, Rahmenverträgen, Support- und Wartungsleistungen sowie Schulungen.
- 1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Anbieter stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.
- 1.4 Dies gilt auch dann, wenn der Anbieter den Geschäftsbedingungen des Kunden im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.5 Individuelle Vereinbarungen und Nebenabreden haben Vorrang, sofern sie schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Vertragsstruktur und Rolle des Anbieters

- 2.1 Der Anbieter erbringt Leistungen ausschließlich im Verhältnis zum Vertragspartner. Gegenüber Endkunden des Kunden entstehen, sofern nicht anders vereinbart, keine vertraglichen Rechte oder Pflichten.
- 2.2 Eine Haftung gegenüber Endkunden des Kunden besteht nicht, sofern keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Dauerhafte Softwareüberlassung (Einzellizenzen)

- 3.1 Der Anbieter überlässt dem Kunden Softwareprodukte zur dauerhaften Nutzung („Einzellizenz“).
- 3.2 Das Nutzungsrecht ist einfach, nicht übertragbar und zeitlich unbegrenzt.
- 3.3 Die Lieferung erfolgt elektronisch (Download oder Aktivierungscode).
- 3.4 Der Anbieter bleibt Inhaber sämtlicher Rechte; der Quellcode wird nicht übergeben.
- 3.5 Wartung und Support sind separat zu vereinbaren.

§ 4 Mietlizenzen

- 4.1 Der Anbieter überlässt dem Kunden Softwareprodukte zur befristeten Nutzung („Mietlizenz“).
- 4.2 Das Nutzungsrecht endet automatisch mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, nach Vertragsende alle Installationen zu löschen und die Nutzung einzustellen.
- 4.4 Mietlizenzen beinhalten während der Laufzeit die Bereitstellung von Support, Wartung und neuen Produktversionen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

§ 5 Software-Rahmenverträge

- 5.1 Bei Abschluss eines Rahmenvertrags erwirbt der Kunde für die

Dauer des Vertrags ein nicht übertragbares Nutzungsrecht an den vereinbarten Softwareprodukten auf beliebig vielen Zielsystemen.

- 5.2 Die Mindestdauer für Rahmenverträge beträgt 1 Jahr.
- 5.3 Der Vertrag beinhaltet Support, Wartung und die Bereitstellung neuer Produktversionen.
- 5.4 Grundlage der Vergütung ist die im Vertrag festgelegte durchschnittliche Anzahl benötigter Lizenzen (mindestens 10).
- 5.5 Die jährliche Vergütung beträgt 30 % des gerundeten Listenpreises der lizenzierten Produkte.
- 5.6 Überschreitet bei mehrjährigen Rahmenverträgen die tatsächliche Lizenznutzung innerhalb eines Vertragsjahres die vereinbarte Berechnungsgrundlage um mehr als 50 %, kann der Anbieter die Berechnungsgrundlage für das Folgejahr anpassen.
- 5.7 Rahmenverträge verlängern sich nicht automatisch.
- 5.8 Sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, erfolgt mit Abschluss eines neuen Vertrags eine Neubewertung und Neuberechnung der Vergütung auf Basis der dann aktuellen Lizenzzahlen und Listenpreise.

§ 6 Kundenspezifische Entwicklungs- und Integrationsleistungen

- 6.1 Der Anbieter erbringt auf Grundlage gesonderter Angebote kundenspezifische Entwicklungs-, Anpassungs- oder Integrationsleistungen nach Vorgaben des Kunden.
- 6.2 Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot oder Pflichtenheft. Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 6.3 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gelten hierfür die Vorschriften des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB).
- 6.4 Soweit die Leistungen ausschließlich im Auftrag und auf Grundlage der Spezifikationen des Kunden erbracht werden, gehen sämtliche Nutzungsrechte an den im Rahmen des Projekts erstellten Arbeitsergebnissen nach vollständiger Zahlung auf den Kunden über.
- 6.5 Der Anbieter bleibt jedoch berechtigt, das im Rahmen des Auftrags erworbene Know-how, Verfahren, Methoden und allgemeine Programmierbausteine auch in anderen Projekten wiederzuverwenden, sowie nicht vertrauliche Konzepte oder Routinen in seine Standardprodukte zu integrieren.
- 6.6 Soweit Leistungen im Rahmen des Projekts der Weiterentwicklung oder Verbesserung der Produktfamilie des Anbieters dienen oder auf diesen Komponenten aufzubauen, verbleiben alle Rechte am zugrunde liegenden Quellcode beim Anbieter.
- 6.7 Der Kunde erhält in diesen Fällen ein einfaches, unbefristetes Nutzungsrecht an den im Projekt entstandenen Erweiterungen, soweit sie für seine Zwecke erforderlich sind.
- 6.8 Die Abnahme erfolgt nach Maßgabe des Angebots oder durch konkordante Nutzung der gelieferten Software.
- 6.9 Erfolgt keine Abnahme innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung, gilt die Leistung als abgenommen, sofern keine wesent-

lichen Mängel gemeldet wurden.

- 6.10 Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB), sofern nicht abweichend vereinbart.

§ 7 Erweiterungen der Produkte des Anbieters

- 7.1 Soweit der Anbieter im Rahmen eines Projekts kundenspezifische Anpassungen oder Erweiterungen der Produkte erstellt, erwirbt der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht.
- 7.2 Der Anbieter bleibt Eigentümer sämtlicher Arbeitsergebnisse und darf diese ohne Einschränkung in neue Versionen der Produkte integrieren.

§ 8 Support- und Wartungsleistungen

- 8.1 Der Anbieter erbringt Supportleistungen (Incident-Handling, technische Beratung) und Wartungsleistungen (Fehlerbehebung, Updates, neue Produktversionen) nach gesonderter Vereinbarung.
- 8.2 Reaktionszeiten:
- Priorität A = 4 Stunden
 - Priorität B = 1 Arbeitstag
 - Priorität C = 3 Arbeitstage
- 8.3 Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die mit der Nutzung der Software und der Inanspruchnahme von Supportleistungen betrauten Personen über die erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Schulungen verfügen.
- 8.4 Support- und Wartungsleistungen ersetzen keine qualifizierte Schulung oder Einweisung in die Nutzung der Software.
- 8.5 Anfragen, die auf mangelnder Schulung oder Bedienungsfehlern beruhen, gelten nicht als Supportleistungen im Sinne dieses Vertrags.
- 8.6 Wird ein Wartungs- oder Supportvertrag nach einer Unterbrechung wieder aufgenommen, gelten die zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme aktuellen Listenpreise des Anbieters. Für die Dauer der Unterbrechung wird die Wartung rückwirkend so berechnet, als hätte der Vertrag ununterbrochen bestanden.

§ 9 Erweiterter Produkt- und Integrationssupport

- 9.1 Der erweiterte Produkt- und Integrationssupport umfasst Leistungen, die über den regulären Produktsupport hinausgehen. Dazu gehören insbesondere:
- Unterstützung bei der Integration der Software in kundenspezifische Systemlandschaften,
 - Anpassung von Schnittstellen,
 - Analyse und Behebung von System- oder Integrationsproblemen außerhalb des Standardsupportumfangs,
 - technische Beratung zur Systemarchitektur oder Tool-Umgebung.
- 9.2 Diese Leistungen werden gesondert angeboten und vergütet. Grundlage ist das jeweils gültige Angebot oder die aktuelle Preisliste.

§ 10 Schulungen (Inhouse / Online)

- 10.1 Der Anbieter führt Schulungen ausschließlich individuell nach Bestellung durch – in den Räumen des Kunden oder online per Videokonferenz.
- 10.2 Schulungstermine gelten als verbindlich nach schriftlicher Bestätigung. Stornierungen sind bis 14 Kalendertage vor Be-

ginn kostenfrei möglich, danach werden 50 %, bei weniger als 3 Arbeitstagen oder Nichterscheinen 100 % der Vergütung fällig.

- 10.3 Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt.

§ 11 Cloud- / SaaS-Dienste

- 11.1 Sofern der Anbieter dem Kunden Cloud- oder SaaS-Dienste bereitstellt, gelten ergänzend die Bestimmungen dieses Abschnitts.
- 11.2 Der Kunde erhält kein Eigentum an der Software, sondern ein befristetes Nutzungsrecht über das Internet.
- 11.3 Die durchschnittliche Verfügbarkeit beträgt 99,5 % pro Monat, ausgenommen Wartungszeiten und höhere Gewalt.

§ 12 Datenschutz und Informationssicherheit

- 12.1 Die emotive GmbH & Co. KG verarbeitet personenbezogene Daten nach DSGVO und BDSG.
- 12.2 Der Anbieter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Zwecke
- 12.3 Es gilt ein gesonderter Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV).
- 12.4 Der Anbieter setzt technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO um.

§ 13 Auditrechte

- 13.1 Der Kunde ist berechtigt, sich nach vorheriger schriftlicher Ankündigung und während der üblichen Geschäftszeiten durch Einsicht in geeignete Dokumente oder durch Auskünfte des Anbieters vom Vorliegen der vertraglich vereinbarten Datenschutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen.
- 13.2 Ein weitergehendes Auditrecht, insbesondere Vor-Ort-Prüfungen, besteht nur, soweit dies gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist oder in einem separaten Vertrag ausdrücklich vereinbart wird.
- 13.3 Audits sind mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich anzukündigen und dürfen den Geschäftsbetrieb des Anbieters nicht beeinträchtigen.
- 13.4 Der Kunde trägt die Kosten des Audits, sofern kein wesentlicher Vertragsverstoß des Anbieters festgestellt wird.

§ 14 Preise und Zahlungsbedingungen

- 14.1 Preise verstehen sich netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto nach Rechnungsdatum zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 14.2 Bei Mietlizenzen, SaaS-Diensten oder Rahmenverträgen ist der Anbieter berechtigt, den Zugriff auf die Software oder den Support zu sperren, solange sich der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug befindet.
- 14.3 Bei dauerhaft überlassenen Einzellizenzen bleibt das Nutzungsrecht des Kunden unberührt; der Anbieter kann jedoch die Bereitstellung weiterer Updates, Upgrades oder Supportleistungen bis zum vollständigen Zahlungseingang aussetzen.
- 14.4 Für neue Verträge oder Vertragsverlängerungen gilt jeweils die aktuelle Preisliste des Anbieters zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

§ 15 Haftung

- 15.1 Der Anbieter haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 15.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Anbieter nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten („Kardinalpflich-

ten“). In diesem Fall ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf die Jahresvergütung des betroffenen Vertragsjahres.

- 15.3 Eine Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Produktionsausfall oder Datenverluste ist ausgeschlossen, so weit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
- 15.4 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 15.5 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Prüf- und Abnahmeprozesse zu etablieren, um sicherzustellen, dass Fehler in der Software keine sicherheitsrelevanten oder betriebsstörenden Auswirkungen auf Entwicklungs-, Produktions- oder Vertriebssysteme haben.
- 15.6 Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die auf eine fehlende oder unzureichende Prüfung, Integration oder Abnahme durch den Kunden zurückzuführen sind.
- 15.7 Soweit der Anbieter Leistungen als Subdienstleister oder Integrationspartner im Auftrag des Kunden erbringt, erstreckt sich seine Haftung ausschließlich auf die ihm vertraglich übertragenen Leistungsteile.

§ 16 Geistiges Eigentum

- 16.1 Alle Rechte an Software, Konzepten und Dokumentation verbleiben beim Anbieter. Der Kunde erhält lediglich das vertraglich eingeräumte Nutzungsrecht.

§ 17 Vertraulichkeit

- 17.1 Beide Parteien behandeln vertrauliche Informationen streng vertraulich.
- 17.2 Die emotive GmbH & Co. KG darf den Namen des Kunden zu Referenzzwecken verwenden, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 18 Laufzeit und Kündigung

- 18.1 Verträge über Mietlizenzen laufen auf bestimmte Zeit und verlängern sich, sofern im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Nach Vertragsende sind Daten und Softwareinstalltionen zu löschen.
- 18.2 Verträge über dauerhaft überlassene Softwarelizenzen enden mit vollständiger Lieferung und Zahlung.

§ 19 Exportkontrolle und Compliance

- 19.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller Exportkontrollgesetze. Der Anbieter darf Leistungen aussetzen, wenn rechtliche Beschränkungen dies erfordern.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 20.2 Gerichtsstand ist Stuttgart.
- 20.3 Änderungen bedürfen der Textform.
- 20.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.